



Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main

2-10 O 2/26

Aktenzeichen 2-10 O 2/26

Telefon: 069/1367-6720
Telefax:

Rechtsanwalt
Dr. Roman Podhorsky
Habichtshöhe 9
48151 Münster

Ihr Zeichen **1108-25**
Ihre Nachricht

Datum **03.07.2026**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Podhorsky,

in dem Rechtsstreit

TeslaNow GmbH gegen Deutsche Vermögensberatung u.a.

sieht das Gericht auch nach Eingang der nachfolgenden Schriftsätze unter neuer Dezernatsbesetzung keinen Anlass, von seiner bisher mitgeteilten Entscheidung (Verfügung vom 18.03.2026) abzuweichen.

Sämtliche Anträge aus dem Schriftsatz vom 23.03.2026 – mit Ausnahme des Antrags zu 1) – sind bereits unzulässig, denn es fehlt an einem Rechtsschutzinteresse der Klägerseite. Eine Aktenunvollständigkeit ist nicht gegeben. Die Sendungsverlaufsdaten sind daher nicht in die Akte aufzunehmen.

Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass die Klageschrift und die Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens am 11.02.2026 an die Beklagte zu 1) und am 14.02.2026 an die Beklagte zu 2) zugestellt wurden, während der Schriftsatz der Klägerin vom 21.01.2026 mit Anlagen am 27.01.2026 an die Beklagte zu 1) und am 28.01.2026 an die Beklagte zu 2) zugestellt wurde. Auch wenn die Postlaufzeiten der Zustellung der Klageschrift und der Zustellung des Schriftsatzes vom 21.01.2026 unterschiedlich sind, fällt auf, dass die gerügten längeren Postlaufzeiten der Zustellung Klageschrift an die Beklagten zu 1) und 2) nur einen Tag auseinander liegen.

Die Postzustellungsurkunde begründen als öffentliche Urkunden nach den §§ 418, 415 ZPO den vollen Beweis für die darin beurkundeten Tatsachen der ordnungsgemäßen Zustellung – auch im Wege der Ersatzzustellung.

Die Zustellungsurkunde ist eine öffentliche Urkunde (§ 415 ZPO), auch, wenn sie von einem

60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2
Telefon 069/1367-01 · Telefax 0611/327618342

Sprechzeiten: Montag - Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

Parkmöglichkeiten: Parkhaus Am Gericht Parkhaus Konrad-Adenauer-Straße
Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Konstablerwache S-, U- und Straßenbahnen

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie unter [_____](#).
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen in Papierform zur Verfügung gestellt.

Zusteller eines nach § 61 PostG beliebigen Unternehmens errichtet ist. Ihre Beweiskraft nach § 418 ZPO erstreckt sich auf sämtliche in der Urkunde festgestellten Tatsachen, mithin auf Zustellungsart, -zeit und -ort sowie bei Ersatzzustellung darauf, dass der Zusteller unter der angegebenen Anschrift weder den Adressaten persönlich noch eine zur Entgegennahme der Ersatzzustellung in Betracht kommende Person angetroffen, er das Schriftstück in den Briefkasten eingelegt oder die Benachrichtigung über die Niederlegung an dem angegebenen Tag in der bezeichneten Weise abgegeben hat (Schultzky in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 182 ZPO, Rn. 14 m.w.N.).

Aufgrund der vier Postzustellungsurkunden ist voller Beweis für die erfolgten Ersatzzustellungen zu dem in der jeweiligen Urkunde genannten Datum erbracht.

Die Zustellungsurkunde vom 27.01.2026 an die Beklagte zu 1) (Bl. 884 f. d.A.) trägt den Betreff „S. v. 23.01.2026; Anlagen: Tatsachenchronologie-Klageschrift-DVAG-Generali, pruefvermerk, Anlage-K32-1-Zahlung unter-Zwang (...)“. Denselben Betreff enthält auch die Zustellungsurkunde vom 28.01.2026 an die Beklagte zu 2) (Bl. 886 f. d.A.). „S. v. 23.01.2026“ bezeichnet die Verfügung der Geschäftsstelle vom 23.01.2026 (Bl. 882 d.A.), mit der die Zustellung des Schriftsatzes der Klägerseite vom 21.01.2026 verfügt wurde. Ausweislich der Akte lautet der Name des Schriftsatzes „Tatsachenchronologie-Klageschrift-Teslanow-DVAG-Generali“ (Bl. 830 d.A.), während eine der beigefügten Anlagen als „Anlage-K32-1-Zahlung-unter-Zwang-nach-Stillegung-2026-01-16“ benannt ist. Diese Namen finden sich auch in den beiden genannten Zustellungsurkunden wieder.

Am 27.01.2026 und am 28.01.2026 wurden damit der Schriftsatz der Klägerseite vom 21.01.2026 mit Anlagen an die Beklagten zugestellt. Die Mitteilung des Gerichts vom 20.02.2026, dass zu diesen Zeitpunkten die Klageschrift zugestellt wurde, ist daher nicht richtig und beruhte offensichtlich auf einem Versehen.

Die Zustellung der Klageschrift und der Verfügung zur Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens an die Beklagte zu 1) am 11.02.2026 wird durch die Zustellungsurkunde vom selben Tag mit dem Betreff „S. v. 13.01.2026, Klage v. 30.12.25 + Anlagen“ bewiesen. „S. v. 13.01.2026“ bezieht sich auf die Verfügung vom 13.01.2026 (Bl. 822 d.A.). Zusätzlich werden die Klageschrift und die Anlagen genannt. Gleiches gilt für die Zustellungsurkunde vom 14.02.2026 (Bl. 922 f. d.A.) mit demselben Betreff, den vollen Beweis für die Zustellung der Klageschrift sowie der Anordnung des schriftlichen Verfahrens an diesem Tag an die Beklagte zu 2) erbringt.

Die Klägerseite beruft sich auf die unterschiedliche Postlaufzeiten der Zustellungen und möchte durch ihren Antrag feststellen, warum die Laufzeiten unterschiedlich waren. Hierzu hat sie jedoch kein schützenswertes Interesse, da die Postzustellungsurkunden – ungeachtet der Postlaufzeiten – jedenfalls einen vollen Beweis dafür erbringen, dass die Zustellung an den dort genannten Daten erfolgt ist. Die Klägerseite hat keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass dieselben Zustellungen früher erfolgt sind.

Auch soweit die Klägerseite im Antrag zu 1) auf eine „systematische vorsätzliche und rechtswidrige Einflussnahme auf den förmlichen Zustellungs- und Beurkundungsvorgang in diesem Verfahren“ dürfte dies ins Blaue hinein erfolgen. Sofern im Antrag diese erst „nach Maßgabe der Beweisaufnahme festzustellende“ Tatsachen genannt werden, ist die Klägerseite darauf hinzuweisen, dass die Beweisaufnahme lediglich dazu dient, einen schlüssig behaupteten und erheblich bestrittenen substantiierten Tatsachenvortrag zu beweisen. Insoweit fehlt es also aufgrund der Behauptung ins Blaue hinein bereits an einer schlüssigen Behauptung scheitern. Der Beweis darf nicht erst der Ausforschung von unbekannten Tatsachen dienen.

Die Klägerseite wird darauf hingewiesen, dass sie nach eigenen Angaben bereits ihren Schriftsatz vom 27.04.2026 selbst an die Beklagte von Anwalt zu Anwalt zugestellt hat und nach § 195 Abs. 1 S. 2 ZPO diese Zustellung genügt.

Die Beklagtenseite erhält Gelegenheit, zu dem Schriftsatz der Klägerseite vom 27.04.2026 binnen 4 Wochen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, wann dieser Schriftsatz an sie zugestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Vlah
Richter

Beglaubigt

Mandt
Justizfachangestellte